

Konzeption

Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

gem. Jugendgerichtsgesetz (JGG) und SGB VIII

Jugendamt
der Hansestadt Wipperfürth

Januar 2021



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1.	Jugendamt als Leistungsbehörde im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes	3
2.	Intention und Zielsetzung der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)	3
3.	Zielgruppe	4
4.	Gesetzliche Vorgaben und Anforderungen	4
5.	Organisatorische Voraussetzungen	5
	5.1 Personalschlüssel	6
	5.2 Rahmenbedingungen, Methodik, Arbeitsweise	6
6.	Standards und Abläufe der JuHiS	7
	6.1 Hauptaufgabe der JuHiS	7
	6.2 Zuständigkeit	8
7.	Teilbereiche des Jugendstrafverfahrens	8
	7.1 Vorverfahren	9
	7.2 Diversionsverfahren	10
	7.3 Hauptverfahren	11
	7.4 Begleitung von (gerichtlichen) Auflagen und Weisungen	12
8.	Datenschutz	13

Vorbemerkung

Im deutschen Strafrecht existieren für die Reaktion auf Straftaten junger Menschen eigene strafrechtliche Bestimmungen, die auf die besondere Situation der Jugendlichen und Heranwachsenden in der Gesellschaft eingehen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS – früher Jugendgerichtshilfe) geht davon aus, dass der Großteil der Jugendkriminalität vorübergehende Gelegenheitsdelinquenz ist und nicht die Erwachsenenkriminalität von morgen darstellt (vgl. Hein in Rabe, Hersg. Jugend, 1984). Fast alle delinquent gewordenen jungen Menschen sind zur richtigen Zeit und mit den richtigen (erzieherischen) Mitteln und Methoden erreichbar, und im Sinne einer positiven Entwicklung prägnant. Diese wissenschaftlich bestätigte Annahme bildet das Grundgerüst der JuHiS. Die JuHiS vertritt das Prinzip „Erziehung statt Strafe“ (vgl. Nomos-Kommentar SGB VIII § 52 SGB VIII).

„Die Kinder- und Jugendhilfe, zu der auch die JuHiS zählt, gewährt Sozialleistungen, Sanktionen kennt das SGB VIII nicht“ (BT-Drucksache 16/13142, 36).

1. Jugendamt als Leistungsbehörde im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes

Im Jugendamt müssen *innerhalb des Jugendamtes zwei wichtige Funktionen* unterschieden werden:

- Jugendamt als **Leistungsbehörde** für Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Eltern, die Förderung anbietet, Leistungen der Jugendhilfe gewährt, diese in Kooperation mit den freien Trägern erbringt.
- Jugendamt als **Aufsichtsbehörde**, die im Rahmen des staatlichen Wächteramtes das Kindeswohl „beaufsichtigt“ und bei Bedarf sichert sowie in Verfahren vor dem Familien- und Jugendgericht mitwirkt.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) gehört zu den pflichtigen Aufgaben des Jugendamtes. Sie überträgt teilweise Aufgaben auf freie Träger der Jugendhilfe, behält jedoch die Gesamtverantwortung für eine sachgemäße Erledigung.¹

Die Doppelfunktion der JuHiS Jugendliche und Heranwachsende einerseits zu unterstützen und gleichzeitig Ermittlungshilfe für das Gericht zu leisten, führt nicht selten (auch vor Gericht) zu Unsicherheiten und Spannungen. Aus § 52 SGB VIII ergibt sich jedoch unmissverständlich, dass die JuHiS eigenständig und der Jugendhilfe zuzuordnen ist.² Sie betrachtet vorrangig das Kindeswohl und fördert mit geeigneten Mitteln und Maßnahmen die Persönlichkeitsentwicklung.

2. Intention und Zielsetzung der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

Die Leitidee, Erziehung statt Sanktionierung, stellt primär den jungen Menschen und seine Entwicklungsmöglichkeiten in den Mittelpunkt. Notwenige und geeignete Hilfen, Maßnahmen und Auflagen sind durch die JuHiS individuell und nach erzieherischen Gesichtspunkten auszugestalten. Ziel ist es straffällig gewordene Jugendliche vom

¹ Kommentar zum JGG, 10. Auflage, Brunner/Dölling, § 38 JGG

² Ebenda

frühestmöglichen Zeitpunkt an im gesamten Verfahren zu begleiten, und trotz seiner Verfehlung ressourcenorientiert und wertschätzend mit ihm umzugehen. Eine erneute Straffälligkeit soll verhindert werden.

Die sozialpädagogischen Gesichtspunkte werden insbesondere den justiziellen Instanzen zugetragen. Schädliche Nebenwirkungen durch das Ermittlungs- und Strafverfahren, wie z.B. Stigmatisierung und Desintegration von jungen Menschen, ist entgegenzuwirken.

3. Zielgruppe

Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) schafft im Interesse der Rechtsicherheit feste Altersgrenzen. Die JuHiS ist zuständig für alle straffällig gewordenen jungen Menschen, die zum Zeitpunkt der Straftat mindestens 14 und noch nicht 21 Jahre alt sind. Dabei wird unterschieden zwischen Jugendlichen (14 bis 18 Jahre) und Heranwachsenden (18 bis 21 Jahre). Für Täter über 21 Jahre gilt im Grundsatz das allgemeine Strafrecht. Die JuHiS wird hierbei nicht mehr mit einbezogen.

Die unter 14jährigen Kinder werden im Jugendgerichtsgesetz als Strafunmündige ausgeklammert. Tatbestandsmäßige und rechtswidrige Gesetzverstöße von Kindern sind nie schuldhaft. Ihnen fehlt per Gesetz die Schuldfähigkeit. Dennoch wird die Wipperfürther JuHiS in Bezug auf eine präventive Einflussnahme auch bei delinquenten Minderjährigen (unter 14 Jahre) tätig. Sie dient für diese Kinder und deren Eltern/Familie als Ansprechpartner und bietet Beratungs-/Vermittlungsgespräche (z.B. ASD) an.

Die altersmäßige Einteilung richtet sich nach dem Alter zum Zeitpunkt der Tat. Zweifel über das Alter sind zugunsten des Täters zu lösen. Auch in sonstigen nicht behebbaren Zweifelsfällen ist Jugendrecht anzuwenden.

4. Gesetzliche Vorgaben und Anforderungen

Trotz staatlicher Reaktion (Sanktionierung) auf Verfehlungen, sind zur Verhinderung erneuter Straftaten, die Rechtsfolgen und das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Den rechtlichen Rahmen für das Arbeitsgebiet bilden das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGBVIII) sowie das Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Das Jugendamt hat die Pflichtaufgabe nach Maßgabe der § 38, § 50 des JGG und § 52 SGB VIII im Jugendstrafverfahren mitzuwirken. Die JuHiS ist im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden heranzuziehen. In entsprechenden Fällen übt die JuHiS zudem die Betreuung und Aufsicht des Betroffenen aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut (§ 38 JGG). Vor der Erteilung von Weisungen (§10 JGG) sind die Vertreter der JuHiS stets zu hören. Kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, so soll die JuHiS sich dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll (§ 38 JGG).

Die JuHiS prüft gem. § 52 SGB VIII frühzeitig, ob für Jugendliche und Heranwachsende Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so unterrichtet das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon. Es wird dann abgewogen, ob die Jugendhilfemaßnahmen ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglichen.

Wesentliche gesetzliche Grundlagen bilden:

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), im Besonderen

- § 52 SGB VIII (Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz)
- § 1 SGB VIII, Abs. 2 (Leistungen der Jugendhilfe)
 - Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14)
 - Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21)
 - Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35,
 - Hilfeplanung (§ 36)
 - Steuerungsverantwortung (§ 36a)
 - Zusammenwirken bei Hilfen außerhalb der Familie (§ 37)
 - Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a)
 - Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41)
 - Örtliche Zuständigkeit für Leistungen (§§ 86 ff.)

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

- § 38 JGG (Jugendgerichtshilfe)
- § 1 (Persönlicher und Sachlicher Anwendungsbereich)
- § 3 (Verantwortlichkeit von Jugendlichen)
- § 8 JGG (Verbindungen von Maßnahmen und Jugendstrafe – z.B. Hilfe zur Erziehung)
- §§ 9 - 54 JGG (Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Jugendstrafe, Aussetzung der Jugendstrafe auf Bewährung, Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe, Mehrere Straftaten, Jugendgerichtsverfassung, Zuständigkeit, Vorverfahren, Hauptverfahren)
- § 76 JGG (Voraussetzungen des vereinfachten Jugendverfahrens)
- § 105 JGG (Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende)

Strafgesetzbuch (StGB)

- § 10 StGB (Sondervorschriften für Jugendliche und Heranwachsende – Strafrechtliche Verantwortlichkeit)
- §§ 19, 20, 21 StGB (Verminderte Schuldfähigkeit, Schuldunfähigkeit bzw. Schuldunfähigkeit des Kindes)

Datenschutzbestimmungen

- EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- SGB I (Allg. Teil)
- SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) i.V.m. JGG (Jugendgerichtsgesetz)
- SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)
- Bundes- bzw. Landesdatenschutzgesetz/e
- StGB (Strafgesetzbuch – z.B. Schweigepflicht)

5. Organisatorische Voraussetzungen

Die Wipperfürther JuHiS ist ein jugendamtlicher Spezialdienst. Zugeordnet ist er dem Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Die MitarbeiterInnen dieses Fachdienstes

bedürfen eines abgeschlossenen Studiengangs der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Wichtige Voraussetzungen sind fachspezifische Kenntnisse in den Bereichen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), der Strafgesetzgebung (StPO und StGB), des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sowie der Sozialpädagogik/Sozialarbeit.

5.1 Personalschlüssel

Aktuell ist die Jugendhilfe im Strafverfahren (Stand 10.2020) mit 0,55 Vollzeitäquivalenz ausgestattet. Die MitarbeiterIn arbeitet selbstverantwortlich, ist jedoch in den Fachdienst des ASDs eingebettet. Die fachliche Aufsicht übernimmt die Leitung Soziale Dienste (ASD-Leitung). Die Dienstaufsicht erfolgt über die Amtsleitung.

Da sich die gesetzlichen Bestimmungen in den letzten Jahren stetig verändert und zusätzliche Aufgaben und Anforderungen ergeben haben, ist auch der Personalschlüssel an die Bedarfslage anzupassen.

5.2 Rahmenbedingungen, Methodik, Arbeitsweise

Die telefonische Erreichbarkeit während den Öffnungszeiten ist grundsätzlich gewährleistet. Durch die Einbettung der JuHIS in den ASD, werden verschiedene fachliche Aspekte berücksichtigt, eine reflektorische Sichtweise gefördert und eine bedarfsorientierte Vorgehensweise ermöglicht. Die Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen obliegt der JuHIS. In schwierigen „Fällen“ wird die Fachaufsicht in die Entscheidungsfindung eingebunden. Jugendhilfeleistungen (§§ 27 ff., §§ 35 ff., §§ 41 ff.) sind unter Berücksichtigung der Prozessabläufe (z.B. Hilfen zur Erziehung, Kollegiale Fachberatung) in Zusammenarbeit mit dem ASD und der ASD-Leitung zu bestimmen.

Umfangreiche Beratungs- und Interventionsgespräche erfolgen nach Terminvereinbarung im Jugendamt, als auch im sozialen Umfeld des Betroffenen bzw. dessen Familie.

Sie verfolgen das Ziel, die Persönlichkeit des Täters so umfangreich wie möglich zu ergründen und geeignete erzieherische Maßnahmen zu benennen. Die Ergebnisse werden mit den Betroffenen besprochen und frühestmöglich den justiziellen Instanzen vorgetragen.

Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sollen die JuHIS am Gesamtverfahren so früh und umfassend wie möglich beteiligen und entsprechende Informationen zur Verfügung stellen. Folgend nimmt die Fachkraft zwecks Beratung eigenständig Kontakt mit den Betroffenen, dessen Eltern und dem Heranwachsenden auf.

Die Zusammenarbeit und die damit verbundene Hilfestellung, beruht überwiegend auf Freiwilligkeit. Es gilt mit fachlichen Methoden die Motivation zur Zusammen- und Mitarbeit zu fördern. Das Instrument dazu sind umfangreiche und vertrauensvolle Beratungsgespräche. Nur über eine ausreichende Auseinandersetzung mit dem Betroffenen können geeignete Hilfestellungen ergründet werden und erzieherische Maßnahmen in das Verfahren einfließen.

Das Anforderungsprofil an die MitarbeiterInnen setzt sich u.a. aus folgenden wesentlichen Bestandteilen zusammen:

- positives Menschenbild
- Selbstreflexion und Kritikfähigkeit
- Teamfähigkeit
- umfangreiche Fachkenntnisse

- Selbstbewusstsein
- Pflichtbewusstsein
- schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit

6. Standards und Abläufe der JuHiS

Jugendhilfe im Strafverfahren ist eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes. Teilbereiche können im Rahmen der JuHiS-Geschäfte auch auf die freie Jugendhilfe übertragen werden (z.B. Betreuung von gemeinnütziger Arbeit, Betreuungsweisung).

Ohne gute Jugendgerichtshilfe können die Staatsanwaltschaften und Jugendgerichte ihre Aufgabe nicht erfüllen. Die JuHiS unterstützt gleichzeitig das Gericht und den Täter, ist aber weder Gehilfe des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft, der Polizei des Verteidigers oder der Erziehungsberechtigten.

Durch Aufklärung und Vortrag der erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte, schafft die JuHiS die Voraussetzungen für gezielte Anwendungen des Jugendgerichtsgesetzes. Sie bereitet durch ihre Berichterstattung die gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Entscheidung vor. Diese wichtige und neutrale Aufgabe ist ein „Prozessorgan eigener Art“ (vgl. JGG Kommentar, § 38) und beinhaltet eine eigenständige Rechtsstellung im Verfahren. Auf die Mitwirkung kann nur in besonderen Fällen verzichtet werden.

Im Jugendamt Wipperfürth arbeitet die JuHiS unter Berücksichtigung der jeweiligen Prozesse (u.a. Kollegiale Fachberatung, bedarfsorientierte Zusammenarbeit mit dem ASD, der Schulsozialarbeit und der Streetwork) selbstständig und selbstverantwortlich.

6.1 Hauptaufgabe der JuHiS

Nach Einleitung des Verfahrens werden so bald und umfangreich wie möglich die Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten ermittelt. Diese umfangreichen Beratungsgespräche dienen der Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart. Die Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter, die Schule und der Auszubildende werden gehört, es sei denn, der Jugendliche/Heranwachsende erfährt dadurch unerwünschte Nachteile.

Zu den Hauptaufgaben gehören:

- die umfassende Persönlichkeitsergründung (s.u.)
- die Informationsgewinnung
 - o über den Sachverhalt
 - o die Motive der Straftat
- die umfangreiche Beratung über
 - o Rechtsmittel
 - o das Verfahren
 - o die Folgen von Urteilen/Beschlüssen
 - o die möglichen Sanktionsmaßnahmen des Gerichtes bzw. der Staatsanwaltschaft
- die Unterstützung des Betroffenen und bei Bedarf dessen Familie, sowie die Beratung der Personensorgeberechtigten über mögliche Hilfsmaßnahmen
- die Unterstützung der Justizorgane und Ermittlungsbehörden in Form einer sozialpädagogischen Stellungnahme

- die Teilnahme an Verhandlungen
- die Auflagenvermittlung und Auflagenüberwachung
- die abschließende Berichterstattung an die Justizorgane

Hauptbereiche der Persönlichkeitsergründung sind:

- die Herkunftsfamilie und familiären Verhältnisse
- die Persönlichkeit des Jugendlichen/Heranwachsenden
- Krankheiten
- psychische Auffälligkeiten
- der Verlauf der Erziehung
- Schul- und Ausbildungsbereiche
- Freizeitverhalten
- Kontakte und Bindungen zu Bezugspersonen
- Umgang mit Alkohol und Drogen
- frühere Straftaten
- Norm- und Wertvorstellungen
- Selbsteinschätzung
- Zukunftsperspektive

6.2 Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der JuHiS ist gem. § 87b SGB VIII das Heimatjugendamt, also dort, wo die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Jugendlichen bzw. des jungen Volljährigen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann im Rahmen der JuHiS Amtshilfe erteilt bzw. beantragt werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich dann vor allem aus den §§ 3,4,6 SGB X und § 5 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz. Amtshilfe kommt vor allem dann in Betracht, wenn Jugendliche und junge Erwachsenen sich in einer ortsfernen Einrichtung befinden oder vor Verhandlungsbeginn den Wohnort wechseln. Die Durchführung der Amtshilfe richtet sich nach dem Recht der ersuchten Behörde. Die Haftung für die Rechtmäßigkeit jeder Amtshilfemaßnahme trägt die ersuchende Behörde (vgl. § 5 BuVwVfG).

Für Jugendstrafverfahren der Wipperfürther JuHiS sind vorrangig das Amtsgericht Wipperfürth sowie die Staatsanwaltschaft Köln zuständig.

7. Teilbereiche des Jugendstrafverfahrens

Das Jugendstrafverfahren beinhaltet verschiedene Teilbereiche:

- Vorverfahren
- Diversionsverfahren
- Hauptverfahren

Zu jedem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung ist die JuHiS ein wesentlicher Akteur. In der Rolle der JuHiS bildet die Jugendhilfe eine „sozialpädagogische Gegenmacht“ zur Justiz mit ihrer strafrechtlichen Orientierung (vgl. Nomos-Kommentar SGB VIII § 52 SGB VIII). In der Gestaltung der Mitwirkungstätigkeit ist die JuHiS unabhängig und autonom.

7.1 Vorverfahren

Das Vorverfahren befasst sich zwecks Erziehungsmittel und Anpassung des Verfahrens hauptsächlich mit der Ermittlung der Sozialisation und der Persönlichkeit des Täters.

Von der Einleitung des Verfahrens ist die Jugendgerichtshilfe spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten. Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung, muss die Unterrichtung unverzüglich nach der Vernehmung geschehen. Im Vorverfahren gem. § 43 JGG (in Verbindung mit § 70 JGG) ist es Aufgabe der JuHiS, die beteiligten Behörden frühzeitig mit Informationen zu versorgen.

Die Staatsanwaltschaft kann gem. § 38 Abs. 3 JGG nur Anklage erheben, wenn zuvor der Bericht der Jugendhilfe vorliegt. Ohne vorherige Stellungnahme der JuHiS kann die Staatsanwaltschaft dies nur in Ausnahmefällen tun. Zu berücksichtigen ist, dass die JuHiS auch zu diesem Zeitpunkt noch Diversionen (ohne gerichtliche Einflussnahme) vorschlagen und eine sinnvolle Verfahrenseinstellung anregen kann. Die Berichterstattung ist in diesen Ausnahmefällen entbehrlich (vgl. Kommentar zum JGG § 38, Brunner und Dölling und ZJJ 1/2020).

Sollte die Staatsanwaltschaft begründet auf die Stellungnahme der JuHiS verzichten, befreit dies die JuHiS dennoch nicht von ihrem Jugendhilfeauftrag gemäß § 52 SGB VIII. Sie prüft ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen oder bereits eingeleitet wurden. Dies kann bereits frühzeitig zu einer Einstellung des Verfahrens führen.

Gab es auf das Vergehen durch die Eltern oder das soziale Umfeld schon ausreichende Reaktionen oder hat sich der Kontakt mit der Polizei schon als hinreichend eindrücklich erwiesen, ergeht eine entsprechende Mitteilung an die Staatsanwaltschaft. Die JuHiS macht in diesen Fällen deutlich, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind (aus der kriminologischen Forschung ist bekannt, dass die Rückfallquote nach Diversionsmaßnahmen besonders niedrig ist - Quelle: ZJJ 1/2020).

Ablauf

Mit der Kenntnis über ein Ermittlungsverfahren beginnt die Tätigkeit für die JuHiS im Vorverfahren.

- Nach Kenntnisnahme über das Verfahren erfolgt die unverzügliche Kontaktaufnahme zum Beschuldigten durch den/die zuständigen JuHiS-MitarbeiterIn.
- In der Regel geschieht dies durch eine schriftliche Einladung zu einem Gesprächstermin. Wenn möglich innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Mitteilung.
- Das Erstgespräch wird insbesondere im Hinblick auf Diversionsverfahren geführt.
- Sofern die Voraussetzungen für eine Diversion vorliegen und sinnvoll erscheinen, ergeht zeitnah eine entsprechende Empfehlung an die zuständige Staatsanwaltschaft.
- Falls nicht einschätzbar, erfolgt mit entsprechender Schweigepflichtentbindung eine weitere Abklärung z.B. in Form eines Hausbesuches beim Beschuldigten und/oder durch Kontaktaufnahme zu den Bezugspersonen oder Bezugseinrichtungen (z.B. Schule).
- Anschließend wird die Staatsanwaltschaft schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- In manchen Fällen wird seitens der Staatsanwaltschaft bereits ein Diversionsverfahren angestoßen. In einem solchen Fall überprüft der/die zuständige JuHiS-MitarbeiterIn ob die Diversion umsetzbar ist. Diese Prüfung beinhaltet zum

einen die Sinnhaftigkeit sowie die Bereitschaft des Beschuldigten, sich auf entsprechende Auflagen einzulassen.

- Das Ergebnis teilt sie der Staatsanwaltschaft schriftlich mit.
- Sollte die Diversion nicht möglich sein, wird in der Regel von der Staatsanwaltschaft das Hauptverfahren eröffnet.

7.2 Diversionsverfahren

Unter Diversion (Umleitung um ein „volles“ Strafverfahren) versteht man gem. § 45 JGG die informelle Verfahrenserledigung anklagefähiger Tatvorwürfe (meist ohne Durchführung einer Hauptverhandlung) durch die Staatsanwaltschaft. Ebenso kommt unabhängig von der verletzten Rechtsnorm eine Verfahrenseinstellung durch den/die RichterIn ohne Urteil in Betracht (§ 47 JGG).

Basierend auf der Grundlage kriminologischer Erkenntnisse, dass Jugendkriminalität im Rahmen der Entwicklung „normal“, episodenhaft und häufig bagatellhaft ist, hat die informelle Verfahrenserledigung immer Vorrang. Vor allem die JuHiS fördert diese Form von Verfahrenserledigung. Gerade das „Erwischtwerden“ und damit einhergehende Reaktionen (z.B. Reaktion der Eltern, polizeiliche Vernehmung), sind nicht selten ausreichend, um junge Menschen von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Damit stellt die Verfahrenseinstellung gemäß den §§ 45, 47 JGG eine angemessene Reaktion der Justiz auf ein entwicklungsbedingt „normales“ Phänomen dar (Quelle: DVJJ „Arbeitshilfen für die Praxis“).

Ablauf

Sollten in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft/dem Gericht die Voraussetzungen für eine Diversion vorliegen und der Beschuldigte sich mit den Auflagen/dem Ablauf einverstanden erklärt haben, beginnt das Diversionsverfahren.

- Der Beschuldigte wird vom zuständigen JuHiS-Mitarbeiter schriftlich über die Auflagen informiert und darauf hingewiesen, diese zeitnah umzusetzen.
- Je nach Situation und erzieherischem Blickwinkel besteht in Absprache mit der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, eine Auflage zu verändern bzw. aus erzieherischen Gründen anzupassen.
- Der Ablauf sowie die einzuhaltende Frist, wird dem Beschuldigten mitgeteilt.
- Der Beschuldigte wird auch darauf hingewiesen, sich zeitnah bei der/dem JuHiS-MitarbeiterIn zu melden, falls Schwierigkeiten bei der Auflagenerfüllung aufkommen.
- Sollte bis zehn Tage vor Ablauf der Frist noch keine Rückmeldung im Jugendamt eingehen, schreibt der zuständige JuHiS-Mitarbeiter den Beschuldigten an und weist auf den Fristablauf und den erforderlichen Nachweis über die Erfüllung der Auflage hin.
- Falls der Beschuldigte mitteilt, dass er seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, werden die Gründe dafür dahingehend überprüft, ob diese für eine Fristverlängerung ausreichen. Ggfs. wird eine Fristverlängerung bei der Staatsanwaltschaft/dem Gericht beantragt.
- Sobald der Beschuldigte die Erfüllung der Auflagen nachgewiesen hat, ergeht eine entsprechende schriftliche Mitteilung an die Staatsanwaltschaft/das Gericht.
- Sollte bis zum Ablauf der (erneuten) Frist kein Nachweis im Jugendamt eingehen und der Beschuldigte sich auch nicht diesbezüglich entschuldigbar erklärt haben, ergeht über das Scheitern eine Mitteilung der Diversion an die Staatsanwaltschaft/das Gericht.

- Bei einem erfolgreichen Diversionsverfahren endet das gesamte Strafverfahren mit einer Einstellung des Strafverfahrens.
- Sollte die Diversion scheitern, kommt es zu einem Hauptverfahren oder der Wiederaufnahme bzw. der Fortsetzung des Verfahrens.

7.3 Hauptverfahren

Zwischen dem Vorverfahren und der Eröffnung des Hauptverfahrens prüft der Jugendrichter, ob der Angeklagte der Tat hinreichend verdächtig ist (§ 203 StPO) und die Prozessvoraussetzungen gegeben sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, lehnt der Richter die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Ebenso prüft der Richter die Möglichkeit, ob er unter den Voraussetzungen des § 47 JGG das Verfahren mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft einstellen kann, wenn eine solche formlose Erledigung unter erzieherischen Gesichtspunkten ausreicht (Diversion). Ebenso kann eine Einstellung des Verfahrens erfolgen, wenn erzieherische Maßnahmen im Sinne von § 45 JGG bereits eingeleitet wurden oder der Richter in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft eigenständig Maßnahmen im Sinne von § 45 JGG ergreift (Ermahnung, Weisung oder Auflage).

Das Hauptverfahren ist der abschließende Teil des strafrechtlichen Erkenntnisverfahrens. In diesem gilt der Mündlichkeitsgrundsatz. Diese mündliche Auseinandersetzung mit dem strafrechtlichen Sachverhalt wird in der Hauptverhandlung durchgeführt. Das Hauptverfahren beginnt mit der Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung durch den Eröffnungsbeschluss (§ 203, § 207 StPO) und endet mit dem Urteil, einem Beschluss oder einer Einstellung des Verfahrens.

Von der Öffentlichkeit ausgeschlossen sind alle Hauptverhandlungen die Jugendliche betreffen. Hingegen ist die Öffentlichkeit bei Heranwachsenden im Grundsatz zugelassen.

Ablauf

Die Mitteilung über die Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt in der Regel durch die Staatsanwaltschaft. Sie sendet der JuHiS die Anklageschrift zu. In seltenen Fällen ergeht die Mitteilung direkt durch das Gericht.

- Sofern der zuständige Mitarbeiter der JuHiS den Beschuldigten bereits im Vorverfahren kennengelernt hat, nimmt er zwecks Aktualisierung der Lebensbedingungen erneut Kontakt zum Beschuldigten und dessen Personensorgeberechtigten auf.
- Es folgt ein Hausbesuch nach Terminvereinbarung. So erhält der/die MitarbeiterIn einen fundierten Eindruck vom Umfeld und der familiären/häuslichen Situation.
- Sollte der Beschuldigte der JuHiS noch nicht bekannt sein, wird dieser zu einem ersten Kennenlernermin in das Jugendamt eingeladen. Der Hausbesuch ist dann folgend.
- Je nachdem welchen Eindruck der Beschuldigte hinterlässt, erfolgen weitere Kontakte und Besuche im familiären und sozialen Umfeld.
- In den Fällen einer Inhaftierung, ist der persönliche Kontakt in der Justizvollzugsanstalt (JVA) vorzunehmen. Insbesondere bei Minderjährigen findet zusätzlich dazu ein Hausbesuch im familiären und sozialen Umfeld statt.

- Bei inhaftierten Beschuldigten ist in der Regel das Jugendschöffengericht (ein Vorsitzender Richter und zwei Jugendschöffen) zuständig. Das Strafmaß orientiert sich vorab an einer möglichen Jugendstrafe von mind. einem Jahr.
- Nachdem ein umfassender Eindruck vom Beschuldigten und dessen Situation gewonnen wurde, wird ein ausführlicher Bericht erstellt. Dieser ergeht nach Absprache mit dem Betroffenen an das Gericht und die Staatsanwaltschaft.
- Sofern bis zum Termin der Hauptverhandlung mehrere Wochen oder gar Monate vergangen sind, ist zwecks Abklärung der aktuellen Lebenssituation eine erneute Kontaktaufnahme erforderlich.
- Die Berichterstattung beschränkt sich auf die Persönlichkeitsentwicklung und die Lebensumstände, die strafrechtliche Verantwortlichkeit (bei Jugendlichen), die erzieherischen Maßnahmen und die Zukunftsprognose.
- Grundsätzlich ist die Teilnahme der JuHiS an der Hauptverhandlung vorgesehen. Nimmt die JuHiS selbstverschuldet nicht teil, können die gesamten Verfahrenskosten dem Jugendamt auferlegt werden.
- Während der Hauptverhandlung bezieht sich die JuHiS auf die vorausgegangene Berichterstattung. Ebenso reagiert sie ggf. auf vorgetragene neue Sachverhalte und nimmt vorrangig Stellung zu den erzieherischen Maßnahmen.
- Nach der Hauptverhandlung erfolgt zum Zwecke der Nachbereitung und Umsetzung möglicher fristgebundener Auflagen und Weisungen, ein erneuter Gesprächstermin.
- Gegebenenfalls begleitet die JuHiS mögliche Auflagen eigenständig (Betreuungsweisung).
- Sobald der Beschuldigte die Erfüllung der Auflagen nachweist, wird dies dem Jugendgericht schriftlich mitgeteilt. Sollte bis zehn Tage vor dem Fristablauf keine Rückmeldung über den aktuellen Stand der Auflagenerfüllung eingehen, wird der Beschuldigte mit der Bitte um zeitnahe Sachstandsmitteilung angeschrieben.
- Falls bis zum Ablauf der (erneuten) Frist keine Rückmeldung erfolgt, wird das Gericht über die Nichterfüllung der Auflage informiert. Das Gericht entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise.
- Eventuell wird eine erneute Teilnahme der JuHiS an einer Folgeverhandlung notwendig.

7.4 Begleitung von (gerichtlichen) Auflagen und Weisungen

Weisungen und Auflagen gemäß §§ 10 und 15 JGG werden dem betroffenen Jugendlichen oder Heranwachsenden durch Beschluss (§§ 45, 47 JGG) oder durch Urteil auferlegt. Sie sind „Maßnahmen der Justiz“ und beinhalten eine meist auf das Jugendamt delegierte Vermittlungs- und Kontrollaufgabe. Hierbei werden die jungen Menschen (und Erziehungsberechtigten) von der JuHiS beraten und über Abläufe und Konsequenzen informiert. Das Jugendamt überwacht die Durchführung von Weisungen und Auflagen, soweit nicht die Bewährungshilfe dazu berufen wurde (§ 38 JGG). Werden Weisungen oder Auflagen nicht erfüllt, klärt das Jugendamt mit dem Betroffenen die Gründe und übermittelt diese ggf. an die Justiz. Neben den im Gesetz aufgeführten Weisungen und Auflagen hat die JuHiS die Möglichkeit, diese sinnvoll und bedarfsgerecht zu ergänzen.

Bei der Begleitung von Auflagen und Weisungen ist eine zeitlich aufwändige Betreuungskontinuität erforderlich. Junge Menschen bedürfen in schwierigen Phasen, zu denen sicherlich auch ein Strafverfahren zählt, verlässliche, vertrauenswürdige und zugewandte Ansprechpartner. Nur so kann eine zielgerichtete Einflussnahme gelingen.

Zu den Erziehungsmaßnahmen gehört die Erteilung von Weisungen, Auflagen und Anordnung von Hilfe zur Erziehung (vgl. § 9 JGG).

Hierzu zählen gem. § 10 JGG insbesondere:

- Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen
- bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen
- eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen
- unentgeltliche Arbeitsleistungen zu erbringen (geläufig als Sozialstunden betitelt)
- sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen (Betreuungshelfer)
- an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen
- Einen Täter-Opfer-Ausgleich vorzunehmen
- an einem Verkehrsunterricht (geläufig Verkehrserziehungskurs betitelt) teilzunehmen
- in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten und dem Betroffenen (ab dem 16. Lebensjahr) sich einer heilerzieherischen Behandlung oder Entziehungskur zu unterziehen
- Hilfe zur Erziehung in den verschiedenen Formen wahrzunehmen

8. Datenschutz

Die Jugendämter als Sozialleistungsträger unterliegen uneingeschränkt dem Sozialdatenschutzrecht (§ 61 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). JuHiS kann ihre Aufgaben im Sinne des Erziehungsauftrages des JGG jedoch nur dann erfüllen, wenn sie über die nötigen Informationen, die vorwiegend sensible und schutzbedürftige Daten sind, verfügen. Diese im Interesse des Jugendlichen/Heranwachsenden beizubringen, ist Aufgabe der JuHiS.

Die JuHiS-MitarbeiterInnen können notwendige Daten erheben und der Staatsanwaltschaft und dem/der JugendrichterIn zum Zwecke der Aufgabenerfüllung weitergeben. Nach § 61 SGB VIII gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe und Nutzung personenbezogener Daten durch die JuHiS die Vorschriften des JGG. Danach hat die JuHiS lediglich die Daten zu erheben, die für die Berichterstattung erforderlich sind. Vor der Datenerhebung ist der Jugendliche/Heranwachsende jedoch darüber zu unterrichten und aufzuklären, so dass der/die Betroffene entscheiden kann, welche Informationen er der JuHiS geben will.

Die Datenübermittlung an das Jugendgericht oder die Staatsanwaltschaft beinhaltet die Weitergabe der Daten, die nach fachlicher Beurteilung für die justizielle Entscheidung von Bedeutung sind.

Insgesamt ist zu beachten, dass die Weitergabe von sensiblen Daten und Informationen das gewünschte Vertrauensverhältnis zu den betroffenen jungen Menschen, welches erst Hilfe ermöglicht, gefährden kann. Dies ist im Grundsatz zu berücksichtigen.

.....
Heckmann

.....
Mantsch

.....
Flossbach-Stein